

Parlamentarische Initiative

Betreffend **Änderung der Richt- und Nutzungsplanung (Parzelle WU6971):**

- 1. Festsetzung Erholungsgebiet Schweikhof, Reit- und Schiesssport im kommunalen Richtplan**
- 2. Festsetzung Erholungszone E2 im Zonenplan**

Eingereicht von: Kaspar Vogel (Die Mitte/EDU), Olivia Staub (SP), Renate Dürr (Grüne), Barbara Huizinga (EVP), Martin Zehnder (GLP)

Am: 23. Januar 2023

Anzahl Mitunterzeichnende: 28 Geschäftsnummer: 2023.12

Antrag:

Die kommunale Richt- und Nutzungsplanung wird bezüglich der Parzelle WU6971 wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. Richtplan (Beilage 1)

Text: Kapitel 109 Erholungsgebiet: 10908 Schweikhof Reit- und Schiesssport

Richtplan Siedlung und Landschaft: WU6971 von kantonalem Landwirtschaftsgebiet zu kommunalem Erholungsgebiet E2

2. Zonenplan (Beilage 2)

Erholungszone E2 anstelle kantonalen Landwirtschaftszone

Der Stadtrat wird eingeladen, das hierfür nötige Auflage- und Anhörungsverfahren durchzuführen.

Begründung:

Die Parzelle WU6971 wird – obwohl in der Landwirtschaftszone gelegen – seit Jahrzehnten faktisch als Erholungsgebiet genutzt, einerseits durch die Pistolensektion und die Sportschützen (Kleinkaliber) des Schützenvereins Wülflingen, andererseits durch den Verein Ponyhof Germann mit seinem Reitbetrieb. Das Grundstück steht im Eigentum der Stadt Winterthur, die es den Betreibern der Sportanlagen verpachtet hat. Die beiden Nutzungen kommen sich nicht in die Quere; sie ergänzen sich.

Die Nutzung des Schiessstandes ist seitens der Stadt heute unbestritten.

Unglücklicher sieht die Situation für den Reitbetrieb aus. Die Liegenschaftsverwaltung verpachtete den auf dem Grundstück gelegenen Stall und den nicht von den Schützen genutzten Teil der Parzelle an den Ponyhof, der bald einmal für einen Reitplatz anstandslos eine Baubewilligung von Stadt und Kanton erhielt. Mit der im Pachtvertrag mit der Stadt festgelegten Höchstzahl von Pferden bzw. Ponys begann der Verein, Reitstunden für Kinder und Jugendliche zu erteilen. Auch führte er im Rahmen des städtischen Ferienprogramms Reitkurse durch, die sich einer grossen Beliebtheit erfreuten.

Zwei Vorfälle brachten den Ball ins Rollen, den Ball, der den Reitbetrieb bald einmal überrollen sollte.

Zum einen brannte im Oktober 2021 das gepachtete Ökonomiegebäude ab. Die Stadt nahm umgehend die Projektierung für den Wiederaufbau an die Hand. Der Kanton, der für Baubewilligungen in der Landwirtschaftszone zuständig ist, stellte sich aber bald einmal, gestützt auf die heutige Rechtslage und -praxis, auf den Standpunkt, der Reitbetrieb des Ponyhofs könne heute in der Landwirtschaftszone nicht mehr bewilligt werden. Für eine zonenfremde Baute könne in der Landwirtschaftszone keine Baubewilligung, auch nicht für einen Wiederaufbau, erteilt werden.

Zum andern sanierte die Pächterin ihren Reitplatz. Sie ersetzte den Holzschnitzelplatz durch einen Kiesplatz. Dazu vergrösserte und verschob sie ihn geringfügig, ohne dafür eine Baubewilligung einzuholen. Der Kanton stellte sich auf den Standpunkt, mit dem Abbruch des alten Platzes habe die Pächterin die Bestandesgarantie verwirkt und für den Neubau könne keine Bewilligung mehr erteilt werden.

Um das dadurch entstandene existenzielle Problem für den Reitbetrieb zu lösen, schlug der Rechtsvertreter der Pächterin dem Stadtrat vor, für die Parzelle WU6971 im Richtplan ein Erholungsgebiet (Schiess- und Reitsport) und in der Nutzungsplanung eine Erholungszone festzusetzen. Der Stadtrat lehnte dies ab, im Wesentlichen mit der Begründung, für den Reitbetrieb fehle das öffentliche Interesse und die Festsetzung einer Erholungszone widerspräche den mit der Schaffung des Stadtrandparks verfolgten Zielen.

Für die Definition des öffentlichen Interesses steht dem Stadtparlament, das nach Art. 18 Gemeindeordnung für die Festsetzung, die Änderung und die Aufhebung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung zuständig ist, ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Das öffentliche Interesse ist jedenfalls dann gegeben, wenn dies eine Mehrheit des Parlaments so sieht. Für die Anlage des Kavallerievereins im Sporrer wurde das öffentliche Interesse – nicht zuletzt wegen der Jugendarbeit - bejaht.

Für den Reitbetrieb sind ausser dem Wiederaufbau des Stalles und der Bewilligung für den schon einmal bewilligten Reitplatz keine zusätzlichen baulichen Massnahmen erforderlich.

Im Ponyhof werden mit einem niederschweligen und kostengünstigen Angebot auf einer bescheidenen Infrastruktur wichtige Ziele verfolgt. Im Mittelpunkt steht - primär für Kinder und Jugendliche - die sinnvolle Beschäftigung mit Pferden und damit die Freizeitreiterei.

Mit den beantragten einfachen Planungsmassnahmen, die denselben Gegenstand betreffen und in einem Beschluss zusammengefasst werden können, kann das Stadtparlament die Weiterexistenz des Reitbetriebes und das wichtige Freizeitangebot für Jugendliche gewährleisten.

Das weitere Vorgehen ist schematisch in Beilage 3 aufgezeichnet.

Beilage 1

Ergänzung des kommunalen Richtplantextes Seite 16/17

109 Erholungsgebiet

...

Landwirtschaftsgebiet kann mit kommunalem Erholungsgebiet
«durchstossen» werden.

10901 Bruderhaus (k)

10902 Eschenberg (k)

10903 Hegmatten (k)

10904 Rosenberg (k)

10905 Schützenwiese (k)

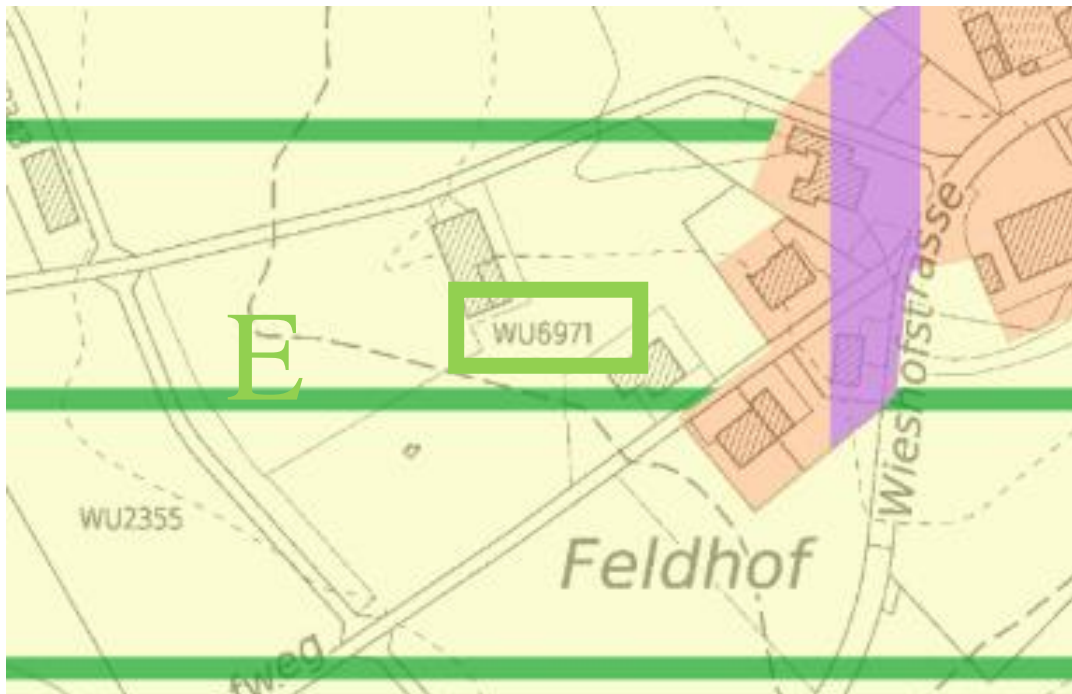
10906 Goldenberg (r)

10907 Sporrer, Pferdesportanlage mit Reithalle

10908 Schweikhof, Reit- und Schiesssport

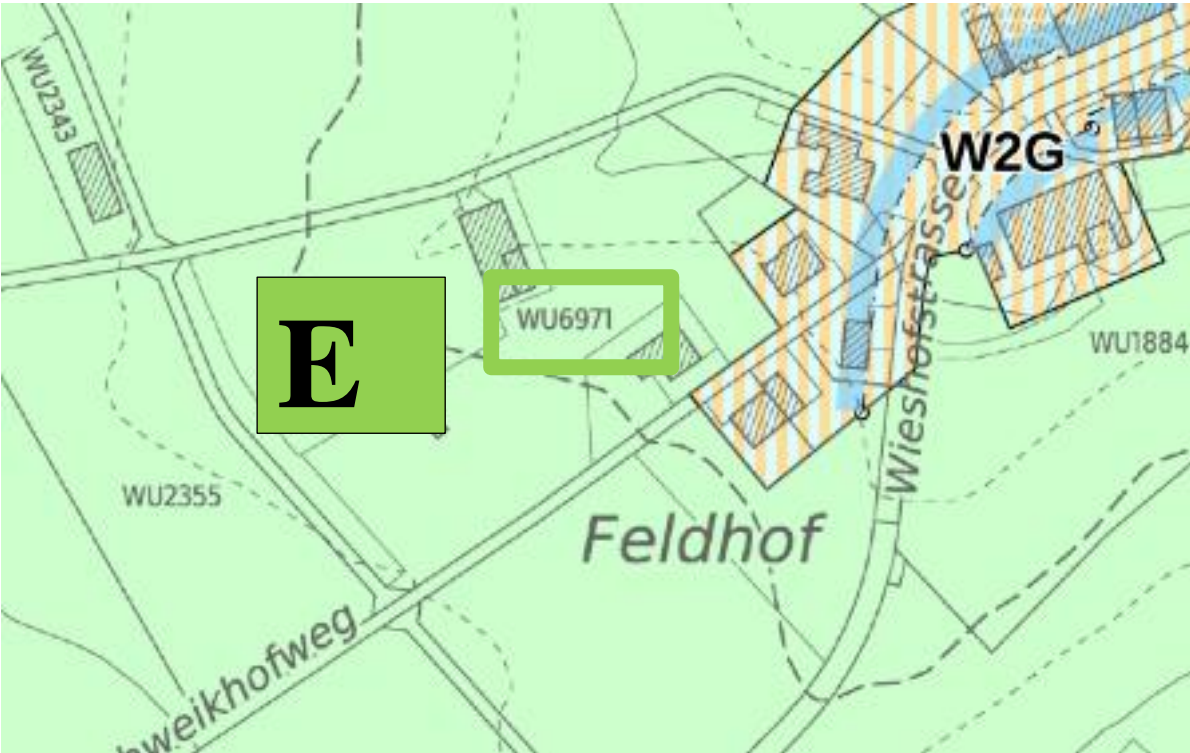
Kommunale Festlegungen gemäss Plan.

Änderung Richtplan Siedlung und Landschaft



Beilage 2

Änderung des Zonenplans



Beilage 3: Schematische Darstellung des Verfahrensablaufs

	Vorgang											total
1.	Vorbereitung und Einreichung PI	1 Monat										
2.	Vorläufige Unterstützung Überweisung an PL/Kom		1 Monat									
3.	Redaktion der Vorlage durch die Kom Stadtbau			3-4 Monate								
4.	Überweisung an und Prüfung durch Stadtrat				3-4 Monate							
5.	Kommission / PL: definitiver Antrag an Parlament					1 Monat						
6.	Beschluss Parlament: Einladung an Stadtrat zur Durchführung der öffentlichen Auflage und des Anhörungsverfahrens						1 Monat					
7.	öffentliche Auflage und Anhörungsverfahren; bereinigter Antrag des Stadtrates mit Bericht zu den Einwendungen							3 – 4 Monate				
8.	Festsetzung der Planänderungen durch das Parlament								1 Monat			
9.	Einholung der Genehmigung durch die Baudirektion									2 Monate		
10.	Amtliche Publikation der Planänderungen und deren Genehmigung durch die Baudirektion, Rekursfrist										6 Wochen	
11.	Eintritt der Rechtskraft											18 Monate
	oder Rechtsmittelverfahren											Monate / Jahre 
12.	Stadtrat tritt auf das pendente Wiedererwägungsgesuch ein und lässt die Vorlage ans Parlament extern vorbereiten				2 Monate			3 - 4 Monate	2 Monate	2 Monate	6 Wochen	12 Monate

Vorstoss-Rückseite Nr. 2023.12

eingesehen:	Unterstützende (X):	eingesehen:	Unterstützende (X):
✓	S. Gfeller (SP)	X	✓ Ph. Angele (SVP)
✓	Th. Gschwind (SP)	X	✓ G. Gisler-Burri (SVP)
✓	M. Gnesa (SP)		✓ M. Gross (SVP)
✓	B. Helbling-Wehrli (SP)	X	✓ St. Gubler (SVP)
--	L. Jacot-Descombes (SP)		✓ Ch. Hartmann (SVP)
✓	R. Kappeler (SP)	X	✓ W. Isler (SVP)
✓	R. Keller (SP)	X	✓ D. Oswald (SVP)
✓	F. Künzler (SP)	X	✓ M. Wegelin (SVP)
✓	L. Merz (SP)	X	✓ Th. Wolf (SVP)
✓	M. Sorgo (SP)	X	
--	O. Staub (SP)		✓ U. Bänziger (FDP)
✓	M. Steiner (SP)	X	-- J. Fehr (FDP)
✓	G. Stritt (SP)	X	✓ F. Helg (FDP)
✓	Ph. Weber (SP)	X	✓ R. Heuberger (FDP)
✓	B. Zäch (SP)		✓ U. Hofer (FDP)
			✓ Ch. Maier (FDP)
✓	M. Blum (Grüne)	X	-- R. Perroulaz (FDP)
✓	A. Büeler (Grüne)	X	✓ G. Porlezza (FDP)
✓	R. Diener (Grüne)		✓ R. Tobler (FDP)
✓	R. Dürr (Grüne)		
--	K. Frei Glowatz (Grüne)		✓ N. Ernst (GLP)
✓	Ch. Griesser (Grüne)		✓ U. Glättli (GLP)
✓	F. Vogel (Grüne)	X	✓ N. Holderegger (GLP)
--	N. Wenger (Grüne)		✓ S. Kocher (GLP)
✓	S. Casutt (AL)	X	✓ M. Nater (GLP)
✓	R. Hugentobler (AL)	X	✓ A. Steiner (GLP)
			✓ L. Studer (GLP)
✓	M. Bänninger (EVP)		-- M. Zehnder (GLP)
✓	B. Huizinga (EVP)		
✓	F. Kramer-Schwob (EVP)		✓ A. Geering (Die Mitte)
✓	D. Roth-Nater (EVP)	X	✓ I. Kuster (Die Mitte)
			✓ K. Vogel (Die Mitte)
			✓ A. Zuraikat (Die Mitte)
			✓ S. Gonçalves (EDU)